

**Bebauungsplan „Weinbrennerstraße 77-81 (Bürgerzentrum Mühlburg)“,  
Karlsruhe-Mühlburg**

**Zusammenfassung der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Absatz 2  
BauGB abgegebenen Stellungnahmen**

<b>Stellungnahme TÖB</b>	<b>Stellungnahme Stadtplanung</b>
<b>Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, 18.11.2015</b>	
<p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen als Träger öffentlicher Belange nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird getroffen, sobald über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde zuständigkeithalber an die Volkswohnung, deren Planungsbüro und das Bauordnungsamt weitergeleitet mit der Bitte um Beachtung beim Bauantragsverfahren.</p>
<b>Deutsche Flugsicherung</b>	
---	---
<b>Deutsche Telekom 30.11.2015</b>	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p>	
<p>Im Planbereich befinden sich sehr hochwertige Telekommunikationsanlagen der Telekom. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde an die Volkswohnung und das von ihr beauftragte Planungsbüro weitergeleitet mit der Bitte um Beachtung im Bauantrags- und Bauverfahren.</p>
<p>Einer Überbauung der Telekommunikationslinien der Telekom stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinie verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie besteht.</p>	

<b>Stellungnahme TÖB</b>	<b>Stellungnahme Stadtplanung</b>
<p>Wir bitten bei der Bauausführung besonders darauf zu achten, daß Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen (Störungen – Hotline 0781 / 838-66 33) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.</p> <p>Wir weisen daraufhin, daß die bauausführende Fa. sich vor Beginn der Baumaßnahmen zu informieren hat.</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.</p> <p>Maßnahmen der Dt. Telekom AG sind im Planungsgebiet nicht geplant.</p>	
<b>Industrie- und Handelskammer, 24.11.2015</b>	
<p>Nach Überprüfung der überlassenen Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die IHK Karlsruhe in diesem Planungsstadium zu dem oben genannten Bebauungsplan keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen hat. Wir gehen dabei davon aus, dass es durch den Betrieb des Bürgerzentrums und dadurch initiierten Individualverkehr zu keinen (Verkehrs-)Störungen für das in der Nachbarschaft geplante Einkaufszentrum (auf dem ehemaligen Post-Gelände) kommt.</p>	<p>Die verkehrliche Erschließung beider Bauprojekte wurde im Rahmen mehrerer Verkehrsplanungs- runden mit Tiefbauamt, Ordnungs- und Bürgeramt und Stadtplanungsamt miteinander abgestimmt. Aus heutiger Sicht sind keine erheblichen Verkehrsstörungen durch den Betrieb beider Einrichtungen zu erwarten.</p>
<b>Landratsamt Karlsruhe, Gesundheitsamt, 20.11.2015</b>	
<p><u>Bereich Wasserhygiene</u></p> <p>Wir weisen vorab darauf hin, dass die Unternehmer und sonstige Inhaber von Wasserversorgungsanlagen bei dessen Errichtung verpflichtet sind, die Anforderungen der "Bekanntmachung der Neufassung der Trinkwasserverordnung" vom 02. 08. 2013 (BGBl.I Nr. 46 v. 07. 08. 2013 S. 2977) auf der Grundlage des Gesetzes zur Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften - Artikel 1 Infektionsschutzgesetz, § 37 Abs. 1 (BGBl. Nr. 33 v. 20.07.2000 S. 1045) unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.</p> <p><u>Bereich Umweltmedizin</u></p> <p>Aus umwelthygienischer Sicht bestehen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde an die Volkswohnung mit Bitte um Beachtung und Einhaltung der Vorschriften weitergeleitet.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<b>Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 46 – Luftfahrt 6.11.2015</b>	
<p>Bezüglich der uns vorgelegten Entwurfsplanung (Weinbrennerstr. 77-81, Bürgerzentrum Mühlburg, Vorentwurf vom 13.12.2013) sind luftrechtliche Belange nicht betroffen.</p> <p>Wir bitten Sie zu berücksichtigen, dass bei Verwirklichung des Projekts aufgrund der Entfernung von weniger als 1,5 km zum Hubschrauberlandeplatz unsere Zustimmung gem. §17 Luftverkehr-Gesetz (LuftVG) erforderlich ist und hierzu auch die Deutsche Flugsicherung</p>	<p>Wie angeregt, wurden inzwischen sowohl die Deutsche Flugsicherung GmbH als auch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung am Bebauungsplanverfahren beteiligt. Darüber hinaus wurden die Volkswohnung, das Planungsbüro und das Bauordnungsamt gebeten, die Anregungen im Bauantragsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass damit den An-</p>

<b>Stellungnahme TÖB</b>	<b>Stellungnahme Stadtplanung</b>
GmbH (DFS) und das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung angehört werden muss.	regungen Rechnung getragen ist.
<b>Regierungspräsidium Stuttgart, Denkmalpflege 13.11.2015</b>	
<p><b>Bau und Kunstdenkmalpflege:</b> Belange der Bau und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.</p> <p><b>Archäologische Denkmalpflege:</b> Wir bitten folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§20 und 27 DSchG in die Planung aufzunehmen: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise Ziffer 4 wurden entsprechend der Anregung ergänzt. Darüber hinaus wurden der Eigentümer, das Planungsbüro und das Bauordnungsamt gebeten, die Anregungen im Bauantragsverfahren zu berücksichtigen.</p>
<b>Regierungspräsidium Karlsruhe, Verkehr 26.11.2015</b>	
<p>Die Weinbrennerstraße ist, wie auch die Sophienstraße, durch Radfahrende stark frequentiert. Westlich gelegene Fernziele liegen hierbei u.a in Knielingen, Rheinhafen, Daxlanden und Grünwinkel.</p> <p>Bereits jetzt ist zu beobachten, dass Radfahrer (insbesondere mit Ziel Daxlanden / Grünwinkel), von der Weinbrennerstraße, verbotswidrig nach links auf den Gehweg der Straße Am Entenfang abbiegen.</p> <p>Die Weiterfahrt erfolgt auf dem Gehweg (entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung) bis zur Kreuzung Am Entenfang / Lameystraße / Michelinstraße (B 36) / Südtangente (B 10) Ausfahrt 7. In der Folge fahren Radfahrende am signalisierten Knoten (legal) auf der Lameystraße (Ziele u.a. Rheinhafen / Knielingen) zur Tunnelabfahrt, über die Gleisanlage / Fußgängerfurt der dortigen Haltestelle (derzeit Tramlinie 5), zur Günther-Klotz-Anlage (Ziele u.a. Grünwinkel / Daxlanden). Mit Bezug zur oben angeführten Problematik wird daher angeregt, eine "legale" Rad-</p>	<p>Für den Radverkehr aus der Weinbrennerstraße mit Fahrziel Süden wird der östlichen Geh- und Radweg für ca. 20 m in Gegenrichtung freigegeben, da es keine zumutbare Alternative gibt.</p> <p>Um den Radverkehr vom Platz und der Weinbrennerstraße zu bündeln, wird eine Mittelinsel im Einmündungsbereich vorgesehen.</p>

Stellungnahme TÖB	Stellungnahme Stadtplanung
<p>verkehrsführung", im Bereich Weinbrennerstraße / Am Entenfang, in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Angemerkt wird, dass die parallel laufende Bebauungsplanung "Am Entenfang (ehem. Postareal" (u.a. mit Ärztehaus und einem Vollsortimeter) nach Fertigstellung für eine Zunahme des Radverkehrs sorgen dürfte.</p>	
<p>Hinsichtlich der ausgewiesenen Stellplätze, sollte bei der Auswahl der Bepflanzung (zu pflanzende Bäume / Verkehrsgrün), im Bereich der Zu-/Abfahrt, darauf geachtet werden, dass die erforderlichen Sichtdreiecke eingehalten werden.</p>	<p>Die im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzgebote halten im Hinblick auf ihren Standort und Bewuchsart die erforderlichen Sichtdreiecke ein.</p>

**Stadtwerke-Versorgungsbetriebe , 9.6.2016**

**Anlage A: Mindestabstände zu den Versorgungssystemen**

Sparte	Lichte Abstände bei		Übliche Überdeckung [m]
	Kreuzungen [m]	Parallelverlegungen [m]	
Strom 1kV (400 V)* 20kV 110kV	0,3	0,3	0,6
	0,3	0,4	0,8
	0,5	0,5	1,0 - 1,2
Gas <= DN 200 > DN 200 HD	0,3	0,5	0,8 - 1,2
		0,8	
	0,3	0,8	1,0 - 1,2
Wasser <= DN 200 > DN 200	0,3	0,5	1,25 - 1,5
		0,8	
Fernwärme	0,3	1	0,8 - 1,5

\* gilt auch für Telekommunikations-, Straßenbeleuchtungs- und Datenkabel

<p>Allgemeine Informationen und Voraussetzungen für die Gültigkeit der Stellungnahme:</p> <p>→ Die Stellungnahme bezieht sich auf die vom Anfragenden eingereichten Unterlagen. Eine Überprüfung der eingearbeiteten Leitungs- und Anlagenbestände, auf Vollständigkeit und Richtigkeit, erfolgte durch uns nicht. Fehlbeurteilungen aufgrund mangelhafter Unterlagen des Antragstellers gehen ebenso wenig zu unseren Lasten wie ein daraus resultierender Mehraufwand des Antragstellers.</p> <p>→ Aktuelle Planunterlagen zu Leitungen und Anlagen erhalten Sie auf Anfrage bei unserer Leitungsauskunft in der Hermann-Veit-Str. 6.</p> <p>→ Die Vorgaben unserer Leitungsschutzanweisung - siehe <a href="http://www.netzservice-swka.de">www.netzservice-swka.de</a></p> <p>→ Planauskunft → Schutzanweisung - sind grundsätzlich einzuhalten. Abweichungen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit den entsprechenden Ansprechpartnern zulässig.</p> <p>→ Zu unseren Versorgungssystemen sind bei</p>	<p>Die Stellungnahme wurde an die Volkswohnung und das von ihr beauftragte Planungsbüro weitergeleitet mit der Bitte um Beachtung im Bauantrags- und Bauverfahren.</p>
--	--

<b>Stellungnahme TÖB</b>	<b>Stellungnahme Stadtplanung</b>
<p>allen Maßnahmen sicherheitsrelevante lichte Mindestabstände einzuhalten. Die tabellarische Übersicht siehe Anlage A (siehe oben).</p>	
<p>Stromversorgung: Wir stimmen der geplanten Maßnahme ohne weitere Auflagen zu.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Gas- und Wasserversorgung: Wir stimmen der geplanten Maßnahme unter Einhaltung der folgenden Auflagen zu.            Innerhalb des BPL liegen entlang der Gehwege, auf jeweils beiden Seiten der Weinbrennerstraße, Gas- und Wasserversorgungsleitungen. Nordwestlich der Hausnummer 81 verläuft ebenfalls eine Wasserversorgungsleitung. Die Leitungen dürfen nicht beschädigt und überbaut werden. Es gelten die Mindestabstände zu den Versorgungsleitungen gemäß dem Regelwerk. Zwischen Haus Nr. 77 und dem geplanten Anbau an Haus Nr. 79 befindet sich zur Weinbrennerstraße hin ein Wasserübergabeschacht, welcher vor Beschädigungen zu schützen ist.</p> <p>Die Wasseranschlussleitung des Gebäudes Weinbrennerstraße 79 verläuft teilweise über das Grundstück Weinbrennerstraße 77. Für diesen Leitungsabschnitt wird ein Leitungsrecht benötigt.</p> <p>In der Staudingerstraße sind geplante Bäume mit einem Abstand von ca. 1,50 m zur bestehenden Wasserleitung eingetragen. Diese Darstellung widerspricht der Festsetzung, dass Bäume nur in einem Mindestabstand von 2,50 m zu bestehenden Leitungen gepflanzt werden dürfen. Daher wird um Verzicht auf diese Bäume gebeten.</p>	<p>Das Tiefbauamt erhielt eine Kopie der Stellungnahme zur Kenntnis. Im Rahmen des geplanten Umbaus der Weinbrennerstraße wird mit allen Ver- und Entsorgungsträgern die Ausbauplanung abgestimmt werden.</p> <p>Für die Wasseranschlussleitung des Gebäudes Weinbrennerstraße 79 wurde wie vorgeschlagen ein Leitungsrecht in den Bebauungsplan eingetragen. Die Volkswohnung und deren Planungsbüro erhielten eine Kopie der Stellungnahme, mit der Bitte um Beachtung der in der Stellungnahme genannten Maßgaben.</p> <p>Die geplanten Baumstandorte in der Staudingerstraße wurden innerhalb der dafür vorgesehenen Baumscheiben von der bestehenden Wasserleitung entsprechend den Vorgaben, Mindestabstand 2,5 m zur Wasserleitung, abgerückt. Die Bäume können daher gepflanzt werden.</p>
<p>Öffentliche Straßenbeleuchtung: Wir stimmen der geplanten Maßnahme unter Einhaltung der folgenden Auflagen zu.            Im Zuge der Umsetzung des BPL und im Zuge der Umgestaltung der Weinbrennerstraße muss auch die dortige Straßenbeleuchtungsanlage umgebaut und angepasst werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde an das Tiefbauamt weitergeleitet. Sobald die Ausbauplanung durch das Tiefbauamt erstellt wird, wird sie im Rahmen der Koordinierungsrunde mit allen Leitungsträgern abgestimmt werden.</p>
<p>Kommunikations- und Informationstechnik: Wir stimmen der geplanten Maßnahme unter Einhaltung der folgenden Auflagen zu.            Im Baufeld sind teilweise erdverlegte CU-FM-Kabel verlegt. Diese sind zu schützen und dürfen nicht beschädigt werden. Beschädigungen sind unverzüglich zu melden. Im Zuge der Umgestaltung der Weinbrennerstraße ist es ggfls. notwendig, dass Leerrohre mitverlegt werden. Dafür ist eine Detailplanung erforderlich.</p>	<p>Die Volkswohnung und deren Planungsbüro erhielten eine Kopie der Stellungnahme, mit der Bitte um Beachtung der in der Stellungnahme genannten Maßgaben.            Die Stellungnahme wurde auch an das Tiefbauamt weitergeleitet. Sobald die Ausbauplanung durch das Tiefbauamt erstellt wird, wird sie im Rahmen der Koordinierungsrunde mit allen Leitungsträgern abgestimmt werden.</p>

<b>Stellungnahme TÖB</b>	<b>Stellungnahme Stadtplanung</b>
<p>Fernwärmeversorgung: Wir stimmen der geplanten Maßnahme unter Einhaltung der folgenden Auflagen zu.</p> <p>Die Bestandsbäume in der Weinbrennerstraße sind direkt auf oder unmittelbar neben der 1. Fernwärmehauptleitung gepflanzt worden. Momentan wird die FW-Versorgung durch ein Haubenkanal-System gewährleistet. Dieses System weißt nur an den Stoßfugen der Hauben Schwachpunkte auf, wodurch eine Einwurzelung möglich wäre. Die Haube selbst ist gegen Wurzelwerk beständig. Sollte ein solches System ersetzt werden müssen, würde nach jetzigem Stand der Technik ein Kunststoff-Mantelrohrsystem zum Einsatz kommen. Ein solches System wird in einem Sandbett verlegt. Eine solche Bettungssituation bietet einem Baum eine optimale Voraussetzung zur Einwurzelung. Durch eine solche Einwurzelung ergeben sich durch die Zug- und Druckstempel der Wurzeln für das Fernwärmesystem andere statische Gegebenheiten als berechnet. Diese können bei Überschreitung von vorberechneten und ausgelegten maximalen Grenzen, zu einem Schaden und somit zur Leckung führen. Die im Bestand befindlichen Bäume werden vorübergehend unter folgenden Voraussetzungen akzeptiert. Die Bäume werden im Kataster gekennzeichnet und dürfen bei Reparatur oder Ersatz der Leitung jederzeit gefällt werden. Sollte die Leitung in gleicher Trasse verlegt werden müssen, dürfen diese nicht nicht über oder direkt neben der Fernwärmeleitung wieder angepflanzt werden. Es sind andere Standorte zu wählen. Die Mindestabstände sind zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die neu zu pflanzenden im BPL dargestellten Bäume.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde auch an das Tiefbauamt weitergeleitet. Sobald die Ausbauplanung durch das Tiefbauamt erstellt wird, wird sie im Rahmen der Koordinierungsrunde mit allen Leitungsträgern abgestimmt werden.</p>
<b>Verkehrsbetriebe Karlsruhe 24.11.2015</b>	
<p>die VBK haben gegen die Planungen grundsätzlich keine Einwände. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der von Ihnen dargestellte Bewuchs (Bäume) den Mindestabstand von 5m zu spannungsführenden Teilen der Straßenbahnanlage nicht unterschreiten darf.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren. Im Zuge der Bauantragstellung werden weitere Auflagen ausgesprochen.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde zuständigkeitshalber an die Volkswohnung, deren Planungsbüro und das Bauordnungsamt weitergeleitet mit der Bitte um Beachtung beim Bauantragsverfahren.</p>
<b>Zentraler Juristischer Dienst, Immissionsschutz- und Arbeitsschutzbehörde 27.11.2015 und 18.6. 2016</b>	
<b>Stellungnahme vom 27.11.2015</b> <p>Das überarbeitete Schallgutachten ist nun in einigen Betrachtungen zwar ausführlicher gefasst als die vorherige Version, deckt aber aus unserer</p>	

<b>Stellungnahme TÖB</b>	<b>Stellungnahme Stadtplanung</b>
<p>Sicht nicht alle relevanten Fragen zum Schallschutz ab.  <u>Einwirkungen der Umgebung auf das Plangebiet:</u> Es sind Festsetzungen zum Schallschutz entsprechend der DIN 4109 erforderlich, die bei der Errichtung neuer Gebäude und bei baulichen Erweiterungen greifen. Auch der Schutz der Außenwohnbereiche ist in diese Betrachtung mit einzubeziehen.</p>	
<p>Da es sich vorliegend um einen Angebotsplan handelt, der als Nutzungsart „WA“ festsetzt, zeichnen sich bei abstrakter Betrachtung keine Konflikte ab, die eine Lösung auf Planebene erfordern würden. Folglich kann die konkrete Festsetzung von Schallschutzanforderungen für potenziell störende kulturelle Nutzungen im späteren Baugenehmigungsverfahren erfolgen.</p>	<p>Die Anregung wurde aufgenommen und die Regelungen, die dem verhaltendbedingten Lärm der Nutzer des Bürgerzentrums zuzuordnen sind, herausgenommen. Die konkreten Maßnahmen werden im Bauantragsverfahren abgestimmt.</p>
<p>Aus dem Schallgutachten ist allerdings ersichtlich, dass bei Realisierung des Bürgerzentrums die dafür notwendigen Stellplätze, die am wesentlichen Ende des Plangebiets untergebracht werden sollen (Parkplatz am Entenfang) während der Nachtzeit zu Überschreitungen des sog. Spitzenpegelkriteriums nach der TA Lärm führen können. Hier wäre im Planverfahren zumindest eine Klärung erforderlich, ob aktive Schallschutzmaßnahmen (z. B. eine abschirmende Wand zwischen Parkplatz und betroffenen Immissionsorten) möglich sind. Sollte dies nicht der Fall sein, müssten die Festsetzungen für die Stellplätze so erfolgen, dass der Plan späteren Schallschutzanforderungen, die im Baugenehmigungsverfahren zu machen wären (z. B. Einhausung der Parkplätze) nicht entgegensteht.</p>	<p>Das Gutachten wurde gemäß allen Anregungen seitens der Immissionsschutzbehörde überarbeitet. Die Festsetzungen wurden entsprechend dem Ergebnis des Schallgutachtens eingearbeitet. Der Bebauungsplan lässt nun die Möglichkeit einer Lärmschutzwand bzw. einer Einhausung der genannten Stellplätze zu. Konkret wird die Entscheidung im Baugenehmigungsverfahren zu treffen sein.</p>
<p>Nachteilige Auswirkungen der Planung auf die Umgebung sind nicht ersichtlich, wenn durch die im Schallgutachten leider nicht betrachteten zusätzlichen öffentlichen Parkplätze kein Anstieg der Schallimmissionen zu erwarten ist. Ferner sind mögliche Auswirkungen auf die nördlich des Plangebiets vorgesehene Wohnbebauung „Am Entenfang“ richtigerweise ausgeklammert, wenn diese Planung erst nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Plans verwirklicht wird. Der Vollständigkeit halber könnte im Plantext noch erwähnt werden, dass es sich bei dem vorgesehen Straßenumbau nicht um eine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV handelt.</p>	<p>Im überarbeiteten Schallgutachten wurden inzwischen auch die öffentlichen Parkplätze an der Weinbrennerstraße betrachtet, sowohl im heutigen Zustand (Nordseite Senkrechtparkplätze, Südseite Längsparkplätze) als auch im zukünftigen Ausbau (beidseitig Senkrechtparkplätze). Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden demnach an allen umliegenden Wohngebäuden eingehalten.</p>
<p><b>Stellungnahme vom 26.8.2016 UA u. ZJD-Im.</b>  Das überarbeitete Schallgutachten vom 17.8.2016 behandelt die in dem mit dem Gutachter besprochenen Punkte zufriedenstellend. Die Beurteilung einer wesentlichen baulichen</p>	<p>Nach weiterer Rücksprache mit dem Gutachter erfolgte eine weitere Überarbeitung des Schallgutachtens, welches nun in der Endfassung vom 29.8.2016 vorliegt.  Daraus resultieren die Festsetzungen zum Schall-</p>

Stellungnahme TÖB	Stellungnahme Stadtplanung
<p>Änderung der öffentlichen Parkplätze nach der 16. BimschV wird in dem Punkt 12. Seite 55f im Gutachten abgehandelt. Die zulässigen Immissionsgrenzwerte nach 16. BimschV werden durch die Änderung der öffentlichen Parkplätze trotzdem eingehalten. Nach Rücksprache mit dem Gutachter kann davon ausgegangen werden, dass auch die zulässigen Immissionsgrenzwerte in der Nacht eingehalten werden. Diese sind 10 dB (A) niedriger als der Tagespegel. Dies bestätigen auch die vorherrschenden nächtlichen Beurteilungspegel des Verkehrslärms. Sie liegen laut aktueller Lärmkartierung zwischen 55 dB (A) und 60 dB (A).</p>	<p>schutz. Anzumerken bleibt noch, dass sich der Umbau der Weinbrennerstraße innerhalb des heutigen Straßenquerschnittes bewegt. Er könnte ohne großen Aufwand durchaus durch Aufmarkierung der neuen Parkplatzbereiche bewerkstelligt werden. Die meisten Baumstandorte bleiben dabei mit wenigen Ausnahmen erhalten.</p>
<p><b>Zentraler Juristischer Dienst, Natur- und Bodenschutzbehörde 25.11.2015</b></p>	
<p>Gegen die Planung erheben wir <u>keine grundsätzlichen Einwände</u>.</p> <p><b>I. Artenschutzrecht:</b> Aus Artenschutzsicht ist die Planung als wenig konfliktreich zu werten, zumal die Artenschutzuntersuchung keine zu berücksichtigenden Arten ergeben hat (vgl. „Artenschutzgutachten“, Erwin Rennwald vom 20.01.2014). Das Thema Vogelschlagrisiko wurde im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht abgehandelt. Jedoch ergeben sich aus Sicht der städtischen Ökologie anhand der naturräumlichen Gegebenheiten zum jetzigen Zeitpunkt keine hinreichenden Verdachtsmomente, dass sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko als Folge der Umsetzung des Bebauungsplans in signifikanter Weise im Vergleich zum üblichen Naturgeschehen erhöhen könnte. Ein Verstoß gegen § 44 Absatz 1 Ziffer 1 Bundesnaturschutzgesetz ist demnach nach heutigem Kenntnisstand nicht zu befürchten. Da die konkrete Ausgestaltung der Gebäude, insbesondere der Fassaden, jedoch erst auf Ebene der Baugenehmigung im Detail bekannt wird, muss das Thema Vogelschlagrisiko im Zuge des Bauantragsverfahrens nochmals näher beleuchtet werden. <u>Wir regen deshalb an, einen entsprechenden Hinweis</u> in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Größere Glasfassaden, über Eck gehende Glaseinbauten oder spiegelnde Bauelemente können ein hohes Vogelschlagrisiko bergen. Um den Vogelschlag möglichst zu minimieren, wird empfohlen, solche für die Avifauna kritische Gebäudegestaltungen zu vermeiden. Alternativ sind Strukturierungen der Glasfassaden oder die Verwendung von Vogelschutzglas zu empfehlen. Der Umwelt- und Arbeitsschutz der Stadt Karlsruhe steht gerne für</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wurde zuständigkeitshalber an die Volkswohnung, deren Planungsbüro und das Bauordnungsamt weitergeleitet mit der Bitte um Beachtung beim Bauantragsverfahren.</p> <p>In die Begründung wurde unter Ziffer 4.5.3 ein entsprechender Absatz eingefügt. Zudem erhielt die Volkswohnung die Stellungnahme mit der Bitte um Abstimmung mit Umwelt- und Arbeitsschutz.</p>



Stellungnahme TÖB	Stellungnahme Stadtplanung
<p>Beratungen und Abstimmungen zur Verfügung.“</p> <p><u>Wir bitten zudem, folgende weiteren Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• „Nach § 39 Satz 1 Absatz 5 Ziffer 2 Bundesnaturschutzgesetz dürfen Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze grundsätzlich nur im Winterhalbjahr, d. h. vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar, abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden (sogenanntes zeitliches Fäll- und Roderverbot). Eine Ausnahme von diesem Verbot gilt gemäß § 39 Absatz Satz 2 Ziffer 4 Bundesnaturschutzgesetz für zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahme beseitigt werden muss.“</li><li>• „In Gehölzen können artgeschützte Tiere, wie z. B. Vögel und Fledermäusen, und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätte (z. B. Nester, Höhlen) vorkommen. Gemäß § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, artgeschützte Tiere, deren Entwicklungsformen oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu zerstören oder zu beschädigen. Wir empfehlen daher, vor Eingriff in Gehölze diese auf ein entsprechendes Vorkommen zu untersuchen.“</li></ul> <p><u>Im Entwurfsteil "Begründung und Hinweise" bitten wir, folgende Änderungen bei „4.5.3 Maßnahmen für den Artenschutz“ vorzunehmen:</u></p> <p><u>„4.5.3 Artenschutz:</u> Der Planbereich wurde in den Jahren 2013 und 2014 fachgutachterlich auf Vorkommen von Fledermäusen, holzbewohnenden Käferarten sowie Strukturen für Brutvögel untersucht. Im „Artenschutzgutachten“ (Erwin Rennwald vom 20.1.2014) werden die Ergebnisse dieser Untersuchungen dargelegt und fachgutachterlich bewertet.</p> <p>Bei den Fledermäusen ergeben sich keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz. Weder die untersuchten Gebäude noch Bäume weisen quartierrelevante Strukturen auf. Die marginale Funktion des Planbereichs als Balz- und Nahrungshabitat der Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) ist keinesfalls als essentiell einzustufen.</p>	<p>Unter Ziffer 4.5.3 wurde darauf hingewiesen, dass Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und 28./29. Februar abgeschnitten oder gefällt werden können.</p> <p>Die Ziffer 4.5.3 wurde entsprechend den Anregungen geändert.</p>

<b>Stellungnahme TÖB</b>	<b>Stellungnahme Stadtplanung</b>
<p>Holzkäfer oder für solche Arten relevante Strukturen wurden im Planbereich nicht festgestellt.</p> <p>Die Potentialeinschätzung der Brutvögel ergibt, dass im Planbereich außer der Amsel nur in geringem Umfang Brutvögel zu erwarten sind, etwa Buchfink, Rotkehlchen, am südlichen Rand eventuell auch Mönchsgrasmücke. Mit Arten der Roten Listen ist nicht zu rechnen. Keiner der für die Fällung vorgesehenen Bäume muss aus artenschutzrechtlichen Gründen erhalten werden. Auf das nach § 39 Absatz 5 Ziffer 2 Bundesnaturschutzgesetz geltende sogenannte zeitliche Fäll- und Rodeverbot wird ausdrücklich hingewiesen.“</p>	
<p><b>II. Naturschutzfachliche Anforderungen:</b> Wir bitten zu prüfen, ob folgende naturschutzfachlichen Anforderungen bezogen auf Anpflanzungen und Ansaat der Dachbegrünung in die Festsetzungen oder als Hinweise übernommen werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im südlichen, der Albaue zugewandten Teil des Plangebietes ist bei der Anpflanzung von Bäumen Hochstammware der jeweiligen Art zu verwenden, Zuchtformen wie Pyramiden- oder Kugelformen sind hier auszuschließen.</li> <li>• Aus der Ansaat-Liste für Dachbegrünungen (Hinweise Ziff. 11) bitte folgende Arten streichen: <i>Anthemis tinctoria</i>, <i>Anthyllis vulneraria</i>, <i>Prunella grandiflora</i>, <i>Scabiosa columbaria</i></li> </ul>	<p>Unter den Hinweisen wurde die angesprochene Pflanzenliste eingefügt. Die Volkswohnung und das von ihr beauftragte Planungsbüro erhielten die Stellungnahme mit der Bitte um Beachtung der darin genannten Arten bei der Umsetzung der Außenanlagen und Dachbegrünung.</p>
<b>Zentraler Juristischer Dienst, Denkmalschutzbehörde 25.11.2015</b>	
<p>Insoweit bitten wir um die Aufnahme eines Hinweises auf Basis von § 20 Denkmalschutzgesetz: Funde im Boden sind unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege (Dienstsitz Karlsruhe, Moltkestraße 74,76133 Karlsruhe) anzuzeigen. Nach der Anzeige ist die Fundstelle bis zum Ablauf des vierten Werktages in unverändertem Zustand zu belassen, sofern nicht das Landesamt für Denkmalpflege mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.</p> <p>Da Baudenkmale nicht betroffen sind, erhalten Sie anbei die Planunterlagen wieder zurück.</p>	<p>Die Ziffer 4 der Hinweise wurde entsprechend der Anregung ergänzt.</p>
<b>Zentraler Juristischer Dienst, Wasserbehörde</b>	
<p>Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Wasserbehörde keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>